

Satzung

Präambel

Die Leitlinien des sich mit dieser Satzung gründenden Vereines basieren auf den Wertvorstellungen der christlichen Ethik und dem daraus resultierenden Menschenbild. Die Arbeit in den Einrichtungen, Projekten und Diensten des Vereines geschieht somit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie der evangelischen Kirche.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sprungbrett“ – nachfolgend Verein genannt.
Er hat seinen Sitz in Riesa und soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Förderung der Jugend
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Förderung von Kriminalprävention
- Förderung der Hilfe und Unterstützung für Personen mit besonderen sozialen Problemsituationen, für Gefährdete, Erwerbslose und Obdachlose

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden insbesondere angeboten

Maßnahmen und Projekte der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, für die im § 7 SGB VIII benannten Zielgruppen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII),

Theoretische und praktische Bildungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit sowie der Familien- und Erwachsenenbildung,

Sozialpädagogische Begleitung der o.g. Zielgruppen,

Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte zur ausschließlichen Förderung und Reintegration schwervermittelbarer Erwerbsloser,

Integrationsprojekte für Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen oder Religionen,

Soziales Training für straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige,

Präventionsangebote zum Kinder- und Jugendschutz.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist schriftlich jeweils zum Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins.

§ 7 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Eine Einladefrist von mindestens 2 Wochen ist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von 10% der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Ergänzung der vom Vorstand bekanntgegebenen Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

- bei einer Mitgliederzahl bis 10 Mitglieder, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- bei einer Mitgliederzahl von 11-30 Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind
- ab einer Mitgliederzahl von 31, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind

Wenn danach keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, hat eine erneute Einladung unter Einhaltung der o.g. Ladungsfrist zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern gegeben.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausgenommen sind hier die in § 33 Absatz 1 BGB festgelegten Regelungen über eine gültige Beschlussfassung bei einer Satzungsänderung oder der Änderung des Zwecks.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Notwendiger Inhalt der Protokolle sind neben Tag, Ort und Zeit auch die derzeitige Mitgliederzahl des Vereins und die Angabe über die erschienenen Mitglieder. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sind in dem Protokoll festzuhalten. Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Errichtung

Die Satzung wird am 31.01.2004 errichtet.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2005 ergänzt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2005 in der Präambel, dem § 1, § 2 Pt. 1 Abs. 2 und 3, § 7 und § 10 Abs. 2 geändert worden.